



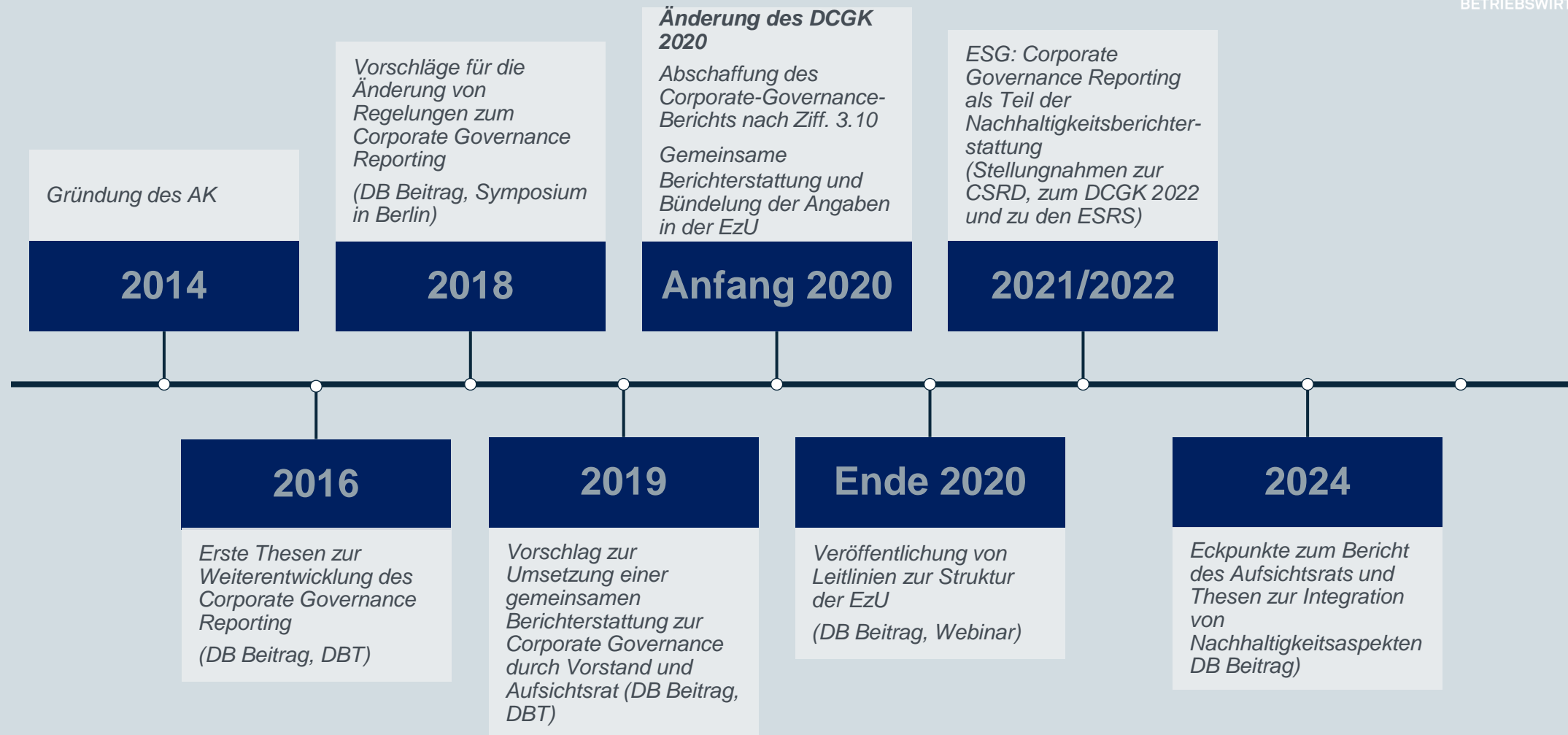
# Web-Session Arbeitskreis Corporate Governance Reporting

Interdependenzen der neuen CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung  
und dem Corporate Governance Reporting

# Zielsetzungen der Überlegungen zur Weiterentwicklung des Corporate Governance Reporting (CGR)

- Konzeptionierung einer geschlossenen Berichterstattung zur Corporate Governance
- Strukturelle Vereinheitlichung der Corporate-Governance-Berichterstattung
- Erhöhung der Transparenz und Entscheidungsnützlichkeit
- Steigerung des Vertrauens der Stakeholder in die Corporate Governance der Unternehmen
- Senkung der Kosten der Informationserstellung durch Vereinheitlichung

# Meilensteine des AK CGR



# Agenda

- I. Problemstellung und normativer Rahmen
- II. Vorschläge des AK CGR zur Abgrenzung des Corporate Governance Reportings vom Nachhaltigkeitsbericht
- III. Leitlinien des AK CGR zur Struktur der Erklärung zur Unternehmensführung
- IV. Fazit und nächste Schritte
- V. Diskussion



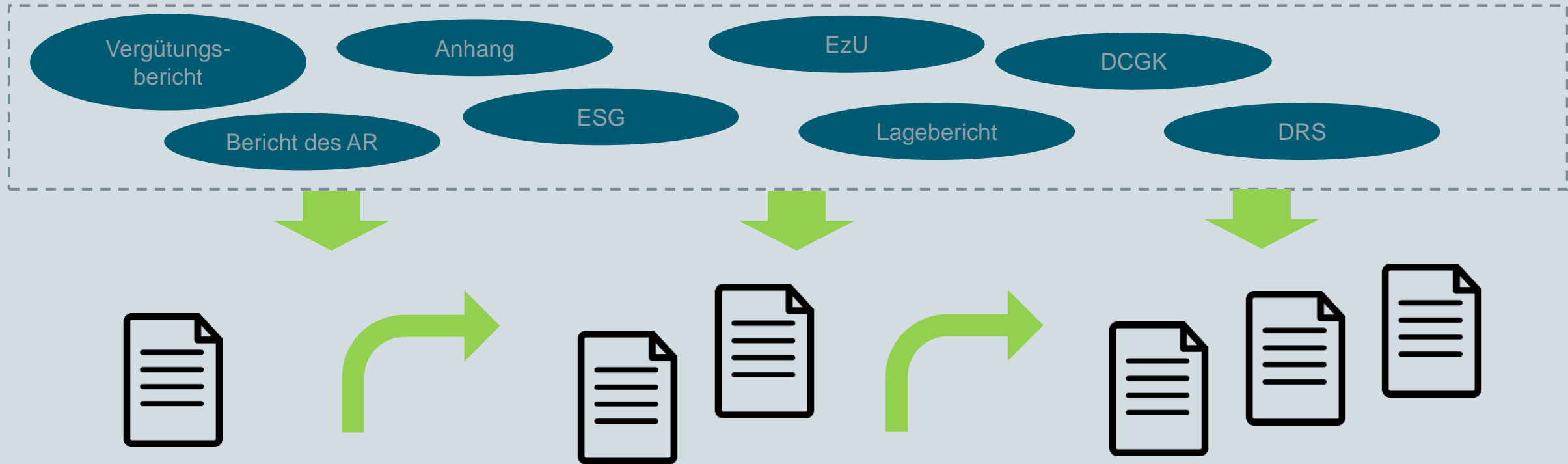
# Fokus und Problemstellung

- **Zielgruppe:** kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
- **Betrachtungsgegenstand:** ESRS 2-GOV sowie ESRS G1
- **Wesentliche Problemstellungen:**
  - Vermeidung von (unnötigen) Doppelangaben im Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS und im Corporate Governance Reporting resp. Erklärung zur Unternehmensführung (EzU).
  - Klärung der zweckmäßigen Verortung der governancebezogenen Informationen, die nach den ESRS zu erstellen sind.
  - Umgang mit den verschiedenen „Prüfungstiefen“ der einzelnen Berichte.

# Überblick über die verschiedenen Teile der Corporate-Governance-Berichterstattung

(Teil-)Bericht	Regelung
(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung	§ 289 f HGB, § 314d HGB; DRS 20.K224-231c sowie Empfehlungen des DCGK
Vergütungsbericht	§ 162 AktG
Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung	§ 171 Abs. 2 AktG
<b>Weitere Bestandteile des (Konzern-)Lageberichts mit Corporate-Governance-Bezug</b>	
Angaben zu Steuerungs- und Überwachungssystemen	§§ 289 Abs. 1; 315 Abs. 1 HGB; DRS 20.K45 bzw. §§ 289 Abs. 4; 315 Abs. 4 HGB; DRS 20.K168-K178
Übernahmerelevante Angaben	§§ 289a; 315a HGB; DRS 20.K188-K223
<b>Weitere Bestandteile des (Konzern-)Anhangs mit Corporate-Governance-Bezug</b>	
Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	§ 160 AktG
Angaben zu Organmitgliedern	§ 285 Nr. 10 HGB
Gesamtbezüge der Organmitglieder	§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB; DRS 17
Beziehungen und relevante Geschäfte mit nahestehenden Personen	§ 285 Nr. 21 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB i.V.m. § 111c AktG; § 315e HGB i.V.m. IAS 24

# Evolution der Corporate-Governance-Berichterstattung



Vielzahl verschiedener Regelungen zur Veröffentlichung von CG-Informationen & Fülle verschiedener Publikationsmedien mit CG-Bezug



# Überblick ESRS 2-Governance

**GOV-1:** Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

**GOV-2:** Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen

**GOV-3:** Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

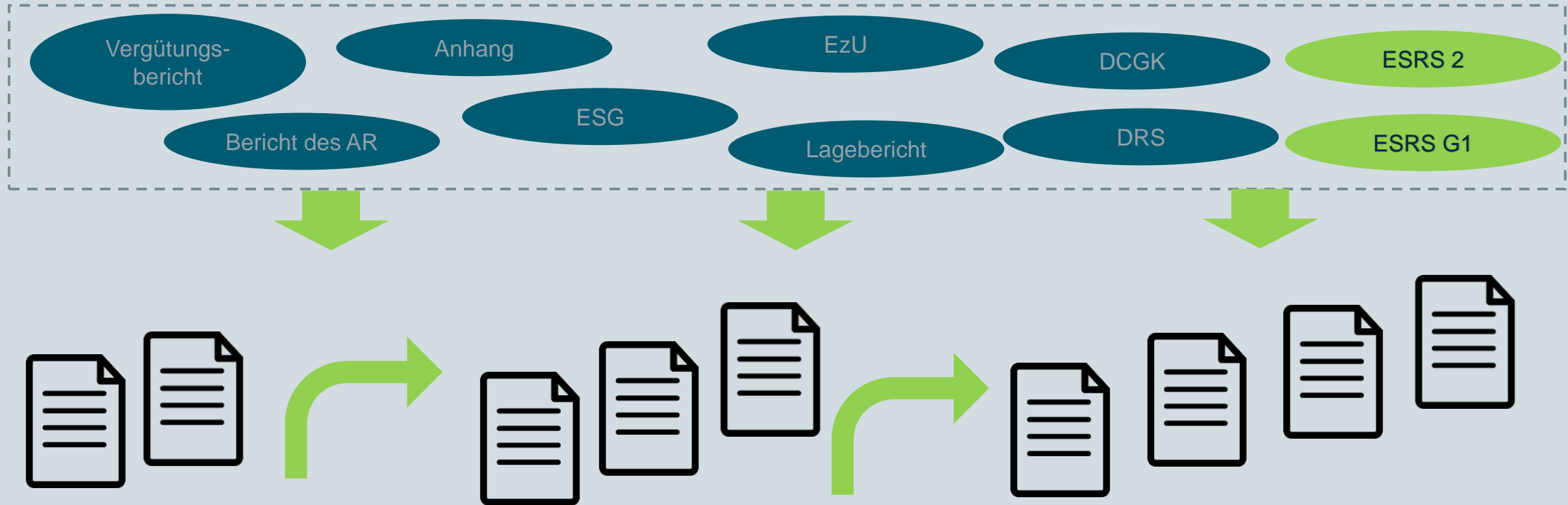
**GOV-4:** Erklärung zur Sorgfaltspflicht

**GOV-5:** Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

# Überblick ESRS G1 (Unternehmensführung)

<b>Allgemeine Offenlegungsanforderungen</b>	<b>GOV-1-G1:</b> Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane <b>IRO-1-G1:</b> Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
<b>Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen</b>	<b>G1-1:</b> Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung <b>G1-2:</b> Management der Beziehungen zu Lieferanten <b>G1-3:</b> Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
<b>Leistungskennzahlen und Ziele</b>	<b>G1-4:</b> Korruptions- und Bestechungsfälle <b>G1-5:</b> Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten <b>G1-6:</b> Zahlungspraktiken

# Evolution der Corporate-Governance-Berichterstattung (II)



CSRD i.V.m. ESRS erhöhen die Anzahl an Publikationsmedien mit CG-Bezug.

# Harmonisierung der ESRS mit anderen Regelungen zur Corporate-Governance-Berichterstattung

- Weitestgehende Harmonisierung mit anderen unionsrechtlichen Berichtsvorgaben sowie internationalen Rahmenwerken (insb. IFRS S1 des ISSB).
- Fokus auf Offenlegungsanforderungen zu Corporate-Governance-Aspekten, die entweder einen unmittelbaren Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen haben oder notwendig für das Verständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind (u.a. Streichung des E-ESRS G1 a.F.)
- Keine Harmonisierung der ESRS mit nationalen Berichtsvorgaben oder nationalen Rahmenwerken bzw. Governance-Kodizes.
- Verweise i.S. e. „incorporation by reference“ nach ESRS 1.119. möglich.

# Aufnahme von Information mittels Verweis (I)

Nach ESRS 1.119 können grundsätzlich die Offenlegungsanforderungen der ESRS auch durch einen Verweis (u.a.) in folgende (Teil-)Berichte erfüllt werden:

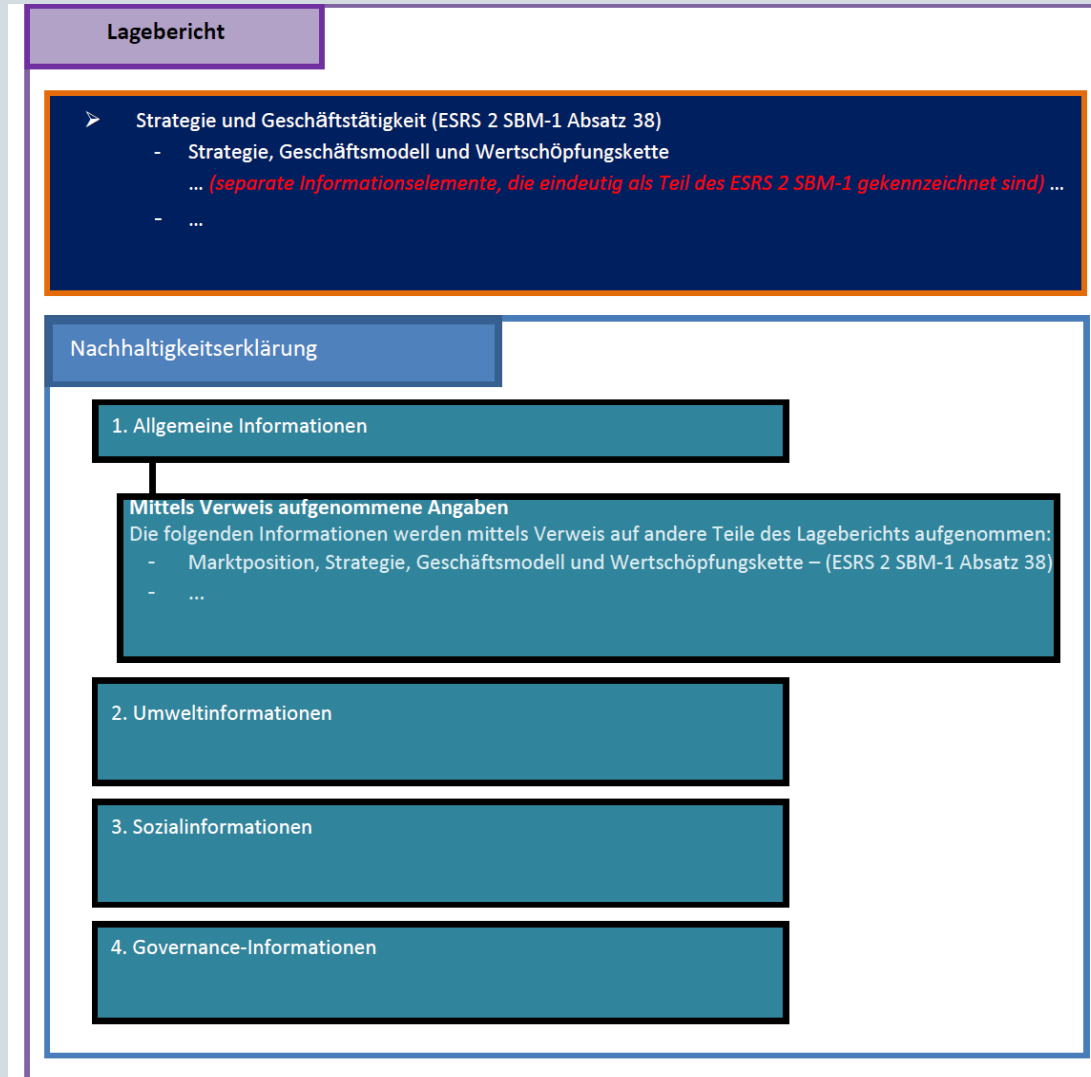
- a. (Konzern-)Lagebericht,
- b. Konzern- bzw. Jahresabschluss,
- c. Corporate-Governance-Bericht bzw. EzU,
- d. Vergütungsbericht
- e. (...)

# Aufnahme von Information mittels Verweis (II)

Nach ESRS 1.120 kann das Unternehmen nur dann Informationen mittels eines Verweises aufnehmen, sofern die mittels eines Verweises aufgenommenen Angaben:

- a) ein gesondertes Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig angegeben wird, dass sie sich mit der einschlägigen Angabepflicht oder dem in einer Angabepflicht vorgeschriebenen relevanten spezifischen Datenpunkt befassen,
- b) vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden,
- c) in der gleichen Sprache wie die Nachhaltigkeitserklärung verfasst sind,
- d) mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsniveau („level of Assurance“) unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung und
- e) dieselben technischen Digitalisierungsanforderungen wie die Nachhaltigkeitserklärung erfüllen.

# Aufnahme von Information mittels Verweis (III)



**Beispiel für die Aufnahme von Information mittels Verweis (ESRS 1 Anhang G)**

# Varianten der Abgrenzung von Nachhaltigkeitsbericht und Corporate Governance Reporting

- Variante 1: Offenlegung sämtlicher Governance-Angaben im Nachhaltigkeitsbericht sowie Integration der EzU in den Nachhaltigkeitsbericht
- Variante 2: Dopplung von Governance-Angaben in verschiedenen Berichtsteilen
- Variante 3: Aufnahme der Governance-Angaben des ESRS 2-GOV 1 & 2 in die EzU (vom Arbeitskreis präferierte Lösung)
- Variante 4: Aufnahme aller Governance-Themen des ESRS 2-GOV & ESRS G1 in die EzU
- Variante 5: Volle Integration aller Nachhaltigkeitsthemen in die EzU



# Aufnahme von Information mittels Verweis in die EzU

- Grundsätzlich sollten „statische“ Informationen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand in die EzU aufgenommen werden:
  - Vorschlag zur Aufnahme der Informationen, die nach ESRS 2-GOV 1 und 2 zu machen sind, in die EzU.
  - Aufnahme eines dazugehörigen Verweises in den Nachhaltigkeitsbericht i.S.e. „incorporation by reference“ (ESRS 1.119).
- Informationen zur Vergütung nach ESRS 2 GOV-3 sollten im Vergütungsbericht offengelegt werden (mit Verweis in die EzU nach § 289 Abs. 2 Nr. 1a HGB).
- „Dynamische“ Informationen, die sich auf konkrete Sachverhalte im ablaufenden Geschäftsjahr beziehen, sollen im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden.
  - Offenlegung der Information, die nach dem ESRS 2-GOV 4 und 5 sowie ESRS G1 (Unternehmensführung) im Nachhaltigkeitsbericht.

# ESRS 2 GOV-3: Vergütung

- ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in Anreizsysteme (Vergütung)
- Im Wesentlichen sind diese Informationen zum Vergütungssystem bereits im Vergütungsbericht zu finden (§ 162 AktG).
- Ein Verweis auf den Vergütungsbericht ist ausreichend (siehe ESRS 2 AR7), sofern die Bedingungen des ESRS 1.119 erfüllt sind (→ Externe Prüfung!).
- Anzumerken ist, dass gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung an eine nachhaltige und langfristige Entwicklung des Unternehmens ausrichten hat und somit Information zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergütungsbericht bereits zu machen sind.

# ESRS 2 GOV-4: Erklärung zur Sorgfaltspflicht

- Die Angaben nach ESRS 2 GOV-4 „Erklärung zur Sorgfaltspflicht“ sollten im Nachhaltigkeitsbericht erfolgen.
- Diese „dynamischen“ Angaben zum „Due-Diligence Prozess“ beziehen sich auf die einzelnen materiellen Nachhaltigkeitsthemen und wären somit in der der EzU („statisch“) nicht richtig platziert und aus dem Kontext gerissen.
- Es sei angemerkt, dass die Angabepflichten in eine Tabelle erfolgen sollte.

# ESRS 2 GOV-5: Risikomanagement und internen Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Bei den Angaben nach ESRS 2 GOV-5 zum Risikomanagement und internen Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung wäre sowohl eine Offenlegung im Nachhaltigkeitsbericht als auch im Risikoteil des (Konzern-)Lageberichts oder in der EzU denkbar.
- Vor- und Nachteile der verschiedenen Offenlegungsvarianten sind abzuwägen.
- Es ist eine detaillierte Berichterstattung über das Risikomanagementsystem in Bezug auf ESG-Risiken gefordert.
- Das Aktienrecht verpflichtet Unternehmen zur Darstellung der Risikolage (§ 289 HGB) und das HGB fordert die Offenlegung der Risikomanagement- und Kontrollsysteme, was in der Praxis oft zusätzliche Anforderungen an die Transparenz stellt.

# Umgang mit den verschiedenen „Prüfungstiefen“

- Der Nachhaltigkeitsbericht ist nach der CSRD mit (mind.) begrenzter Prüfungssicherheit von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- Die Aufnahme von Angaben nach CRSD/ESRS in die EzU macht somit eine Prüfung dieser Angaben mit (mind.) begrenzter Prüfungssicherheit erforderlich.
- Mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz sollte in der EzU gekennzeichnet werden, welche Informationen mit welcher Intensität geprüft wurde.
- Vor diesem Hintergrund sollte evaluiert werden, ob eine Prüfung der EzU mit (mind.) begrenzter Prüfungssicherheit regelungskonform, zweckmäßig und umsetzbar ist.

# Ziele der Leitlinien zur Struktur der EzU

- Veröffentlichung der Leitlinien im Jahr 2020, nun erste Neufassung.
- Erhöhung der Vergleichbarkeit der EzU, um die Entscheidungsnützlichkeit zu erhöhen.
- Hilfestellung für die Erstellung der EzU, um Erstellungskosten zu senken (insb. Vermeidung von Berichtsdoublingen).
- Bündelung der Informationen zur Corporate Governance in der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung und Abgrenzung zum Nachhaltigkeitsbericht.
  
- Alternativen zu den Leitlinien zur Struktur der EzU:
  - Weiterexistenz der aktuellen Berichtsheterogenität
  - Künftige Regelung durch deutschen Gesetzgeber
  - Künftige Regelung durch Regierungskommission DCGK
  - Künftige Regelung auf europäischer Ebene

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Grundlagen der Corporate Governance

## 1. Grundlagen der Corporate Governance

### 1.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen

- Firma, Sitz, das Registergericht und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 264 Abs. 1a, 297 Abs. 1a HGB) sowie Gegenstand der Gesellschaft (**Geschäftsmodell und Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeit**, § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB-E, weitere Strategie nach DRS 20)
- Organe der Unternehmensverwaltung, gesetzliche Vertreter, unternehmerische Mitbestimmung (nach ESRS 2.21(b) sind Angaben zur Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat nötig)
- Verweis auf die Satzung

### 1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

- Mutterunternehmen und Konzernzugehörigkeit, ggf. Holdingstruktur (**ESRS 2.5(b)**)
- Rechtliche Grundlage der Konzernverhältnisse, Unternehmensverträge, Listing

### 1.3 Erklärung zum DCGK

- Wiedergabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB, 315d HGB)
- Angabe, welche Empfehlungen des DCGK aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren (Empfehlung F.4 DCGK (2022))

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Zusammensetzung des Vorstands

## 2. Vorstand

### 2.1 Zusammensetzung des Vorstands

- Name, Ressort, Vorsitz (§ 285 Nr. 10 HGB; [ESRS 2.21\(a\)](#)); Alter, Erstbestellung, Ende der aktuellen Bestellperiode
- Aufgabenspezifische Qualifikationen der Vorstandsmitglieder; Beschreibung der Rolle in Bezug auf Nachhaltigkeit, Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind ([ESRS 2 GOV-1](#), [ESRS 2.19f](#))
- Aufsichtsratsmandate (§ 285 Nr. 10 HGB), getrennt nach Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und anderen Unternehmen, Nebentätigkeiten
- Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (§§ 111 Abs. 5, 76 Abs. 4 AktG) und Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind ([ESRS 2.21\(d\)](#)), und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 4, 315d HGB)
- Diversitätskonzept (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB; DRS 20.231d-K231I, [ESRS 2.21](#)), Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder (Empfehlung B.5 DCGK (2022))
- Nachfolgeplanung (Empfehlung B.2 DCGK (2022))



# Leitlinien zur Struktur der EzU: Arbeitsweise des Vorstands

## 2.2. Arbeitsweise des Vorstands

- Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB, 315d HGB; DRS 20.K230) sowie ggf. Verweis auf die im Internet zugängliche Geschäftsordnung des Vorstands, (in Bezug auf Nachhaltigkeit ESRS 2.21)
- Namen der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind (ESRS 2.22 (a))
- Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden Strategien zum Ausdruck kommen (ESRS 2.22 (b))
- Beschreibung der Rolle bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2.22 (c)),
- Beschreibung, wie die Festlegung und Erreichung von Zielen überwacht wird (ESRS 2.22 (d)).
- Organisation der Unternehmensführung, Managementstruktur (z.B. Führungskreis, [konzernübergreifende] Arbeitsgruppen, Art und Häufigkeit der Sitzungen)
- Erläuterung dazu, wie die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten festgestellt wird (ESRS 2.23); ob, durch wen und wie oft der Vorstand über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen, die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und die Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele informiert werden

## 2.3 Instrumente der Unternehmensführung

- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind (§§ 289f Abs. 2 Nr. 2, 315d HGB; DRS 20.K229), **einschließlich Unternehmensführungspraktiken zu Nachhaltigkeitsaspekten** (§§ 289c Abs. 2, 315c HGB-E)
- Steuerungs- und Überwachungssysteme: Controlling (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB; DRS 20.K45)
- (Rechnungslegungsbezogenes) IKS (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB; DRS 20.K168-K178)
- Compliance-Managementsystem
- **Wichtigste Merkmale des RMS und seines IKS in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS 2.34),**
- Risikomanagementsystem (DRS 20.135; DRS 20.K137-K145) und Interne Revision,
- **Beschreibung, wie der Vorstand über Nachhaltigkeitsaspekte informiert wird und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden (ESRS 2.24)**
- Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme (Verweis in den (konzern-)Lagebericht, Empfehlung A.5 DCGK (2022)).

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

## 2.4 Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen

- Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der folgende Angaben zur Vergütung öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB): Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie geltendes Vergütungssystem gem. § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG;
- Einbeziehung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (Verweis in den Vergütungsbericht, ESRS 2.27)
- Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Organmitglieder und zugunsten dieser eingegangener Haftungsverhältnisse (§§ 285 Nr. 9 c), 314 Abs. 1 Nr. 6 c) HGB)
- Transaktionen der Vorstandsmitglieder mit Wertpapieren der Gesellschaft (Art. 19 EU-MarktmissbrauchsVO) und Wertpapierbestände der Vorstandsmitglieder

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

## 3. Aufsichtsrat

### 3.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- Name, Beruf, Vorsitzender/Stellvertreter (§ 285 Nr. 10 HGB); Alter, Erstbestellung, Ende der aktuellen Bestellperiode
- Andere Aufsichtsratsmandate (§ 285 Nr. 10 HGB); Geschäftsführungsmandate neben dem Hauptberuf
- Diversitätskonzept (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB; DRS 20.231d-K231I, [ESRS 2.21](#)), Zielsetzung und Kompetenzprofil inkl. Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix (Empfehlung C.1 DCGK (2022)); Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder (Empfehlung C.2 DCGK); [Beschreibung der Rollen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte](#), Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind ([ESRS 2 GOV-1](#), [ESRS 2.19f](#))
- Zielgröße für den Frauenanteil bzw. gesetzlicher Mindestanteil sowie Angabe, ob die festgelegte/vorgeschriebene Größe erreicht worden ist, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5, 315d HGB, [ESRS 2.21\(d\)](#))
- Besondere Sachkenntnisse der einzelnen Mitglieder; Benennung der Finanzexperten für Rechnungslegung bzw. Prüfung und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten (Empfehlung D.3 DCGK (2022))
- Angemessene Anzahl der unabhängigen Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen (Empfehlung C.1 DCGK (2022)), [Prozentsatz der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder \(ESRS 2.21\(2\)\)](#). Bei Erfüllung einer oder mehrerer der in der Empfehlung C.7 DCGK (2022) genannten Indikatoren: Begründung, warum das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird (Empfehlung C.8 DCGK (2022))

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Arbeitsweise des Aufsichtsrats

## 3. 2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

- Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230, [ESRS 2.19\(b\)](#)),
- Namen der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind ([ESRS 2.22 \(a\)](#))
- Beschreibung, wie die Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden Strategien zum Ausdruck kommen ([ESRS 2.22 \(b\)](#))
- Beschreibung der Rolle bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen ([ESRS 2.22 \(c\)](#))
- Beschreibung, wie die Festlegung und Erreichung von Zielen überwacht wird ([ESRS 2.22 \(d\)](#))
- Bericht dazu, ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt wurde (Empfehlung D.13 DCGK)
- Erläuterung, wie die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten festgestellt wird ([ESRS 2.23](#))
- Vorgehensweise zu Geschäften nach § 111 Abs. 4 AktG (zustimmungspflichtige Geschäfte)
- Verweis auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK (2022))
- Einführung neuer Mitglieder („Onboarding“)

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtjahr & Ausschüsse und deren Arbeitsweise

## 3.3 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtjahr

- Verweis auf den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung: Tätigkeit im Berichtsjahr, einschließlich Prüfung der Rechnungslegung, sowie Datum und behandelte Themen der Aufsichtsratssitzungen (§ 171 Abs. 2 AktG) einschließlich wichtiger Beschlüsse
- Sitzungspräsenz, jeweils in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen bei Aufsichtsrat und Ausschüsse (Empfehlung D.7 DCGK (2022))
- Regelmäßige Durchführung von Sitzungen ohne Beisein des Vorstands, getrennte Vorbesprechungen von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern
- Behandlung von Interessenkonflikten (§ 171 Abs. 2 AktG i.V.m. Empfehlung E.1 DCGK (2022))
- Befassung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers

## 3.4 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

- Arbeitsweise der Ausschüsse (§ 171 Abs. 2 AktG; §§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230)
- Aufgaben, Zuständigkeit, Geschäftsordnung(en)
- Zusammensetzung (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB; DRS 20.K230), Namentliche Nennung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse (Empfehlung D.2 DCGK (2022))
- Wesentliche Tätigkeiten und Ergebnisse, Informationen an den Gesamtaufsichtsrat

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

## 3.5 Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen

- Gesamtbezüge des Aufsichtsrats (§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der folgende Angaben zur Vergütung öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB): Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie letzter Vergütungsbeschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG
- Einbeziehung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (ESRS 2.27)
- Transaktionen der Aufsichtsratsmitglieder mit Wertpapieren der Gesellschaft (Art. 19 der EU-MarktmissbrauchsVO) und Wertpapierbestände der Aufsichtsratsmitglieder

# Leitlinien zur Struktur der EzU: Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

## 4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

### 4.1 Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung

- Jahresabschluss und Lagebericht, einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung (gem. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht, einschl. **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (gem. § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Halbjahresfinanzberichte gem. § 115 WpHG sowie ggf. Quartalsmitteilungen
- Weitere Berichte: (Konzern-) Zahlungsbericht (gem. §§ 341s Abs. 1 HGB; 341v Abs. 1 HGB), Abhängigkeitsbericht (gem. § 312 Abs. 1 S. 1 AktG), Entgeltbericht (gem. § 21 Abs. 1 EntTranspG)
- Relevante Termine im Unternehmenskalender (i.S.v § 54 Börsenordnung der FWB).
- Ad-Hoc-Mitteilungen (gem. Art. 17 Abs. 1 EU-MarktmisbrauchsVO)
- **Sorgfaltspflichtenbericht (§ 10 Abs. 2 LkSG (auch künftig durch Nachhaltigkeitsberichterstattung möglich), nach Umsetzung von Art. 16 CSDDD künftig immer in der Nachhaltigkeitsberichterstattung)**

### 4.2 Abschlussprüfung

- Auswahl des Abschlussprüfers
- Angaben zum Abschlussprüfer (inkl. Aspekte der Unabhängigkeit, Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, bisherige Mandatsdauer)
- Prüfungsauftrag, evtl. Erweiterungen über den gesetzlichen Umfang hinaus
- Meinungsverschiedenheiten und Kündigungen/Niederlegungen des Mandats
- Aufgliederung der Honorare des Abschlussprüfers (§§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)



# Leitlinien zur Struktur der EzU: Aktionäre/Hauptversammlung

## **5. Aktionäre/Hauptversammlung**

### **5.1 Angaben zu Aktienbestände und deren Bewegung**

- Aktienart/-gattung(en) und deren Bewegungen (§ 160 AktG, §§ 289a Nr. 1, 315a Nr. 1 HGB)
- Übernahmerelevante Angaben (§§ 289a, 315a HGB; DRS 20.K188-K223)

### **5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung**

- Ausübung der Stimmrechte auf der Hauptversammlung
- Besonderheiten der Hauptversammlung (z.B. Übertragung im Internet, Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft etc.)
- Entscheidungen über Fragen der Geschäftsführung sowie weiterer (ggf. ungeschriebener) Hauptversammlungszuständigkeiten
- Billigung des Vergütungssystems und des Vergütungsberichtes

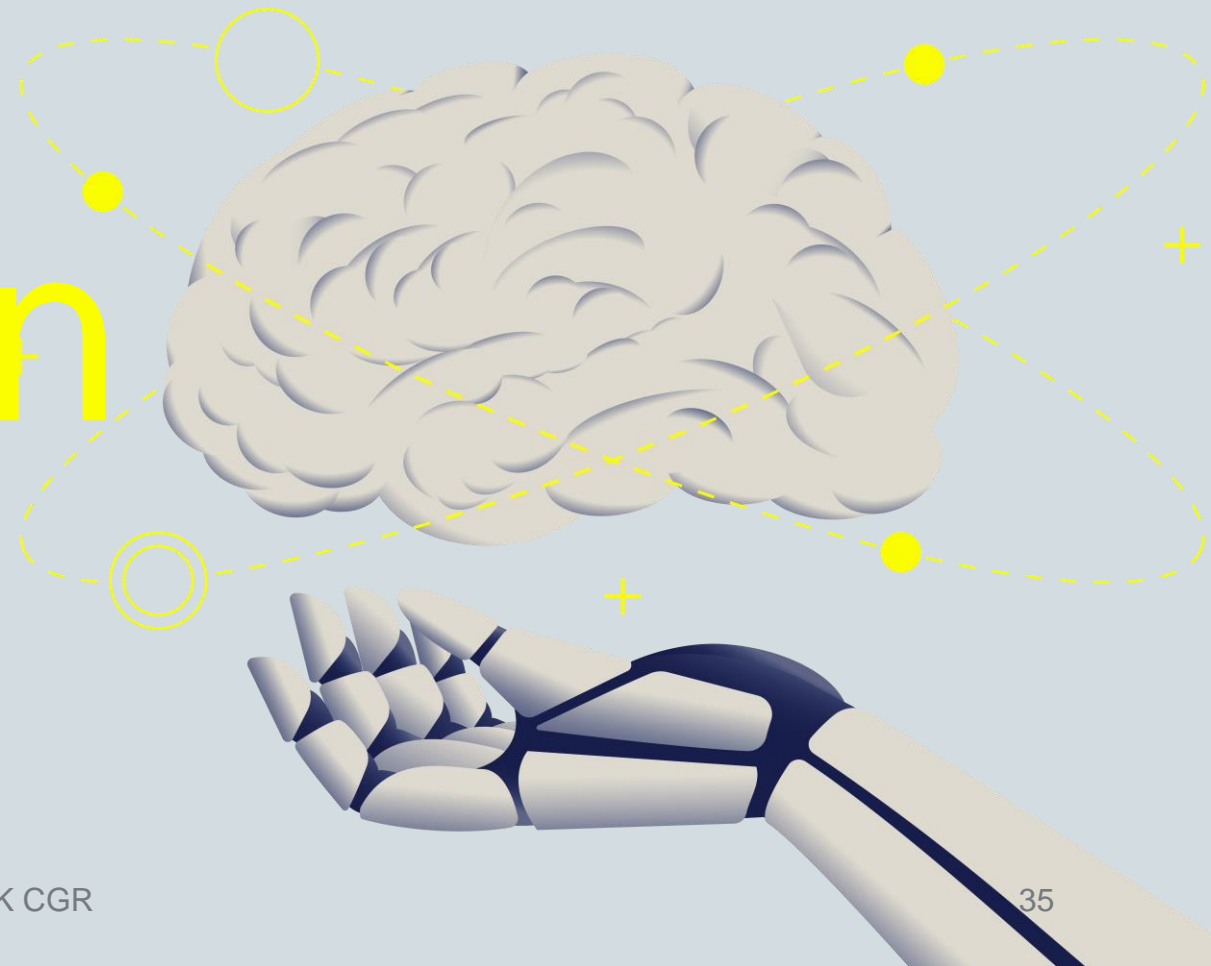
### **5.3 Nahestehende Personen**

- Beziehungen und relevante Geschäfte mit nahestehenden Personen (§§ 285 Nr. 21 HGB; § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB; § 315e HGB i.V.m. IAS 24)
- Veröffentlichung zustimmungspflichtiger Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 111c AktG)

# Fazit und nächste Schritte

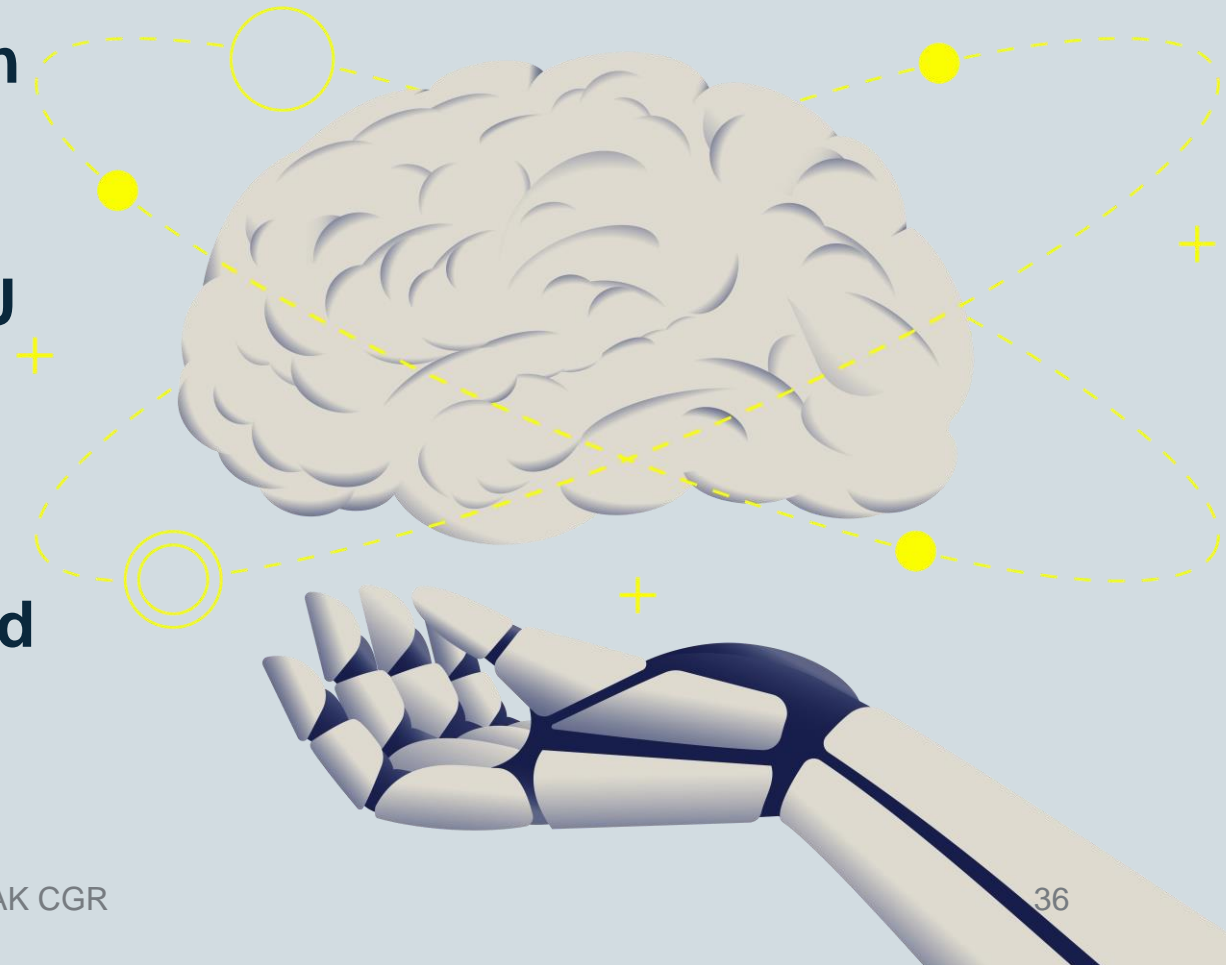
- ✓ Offenlegungserfordernisse des ESRS 2 weisen eine Nähe zu den bestehenden Regelungen zur Corporate-Governance-Berichtserstattung auf.
- ✓ Folge ist eine zunehmende Zersplitterung der Berichtserstattung sowie Berichtsdoublingen.
- ✓ Verbesserung der Corporate-Governance-Berichterstattung durch Strukturvorschlag
- ✓ Anmerkungen zum aktuellen Stand des Strukturvorschlags willkommen
- ✓ AK wird weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Corporate Governance Reportings erarbeiten

# Diskussion



# Diskussion

- Welche Variante der Abgrenzung von NB und CGR präferieren Sie?
- In welchem Umfang werden von Ihnen Verweise genutzt bzw. wie versuchen Sie Dopplungen zu vermeiden?
- Halten Sie eine Erhöhung der Prüfungstiefe bei der Prüfung der EzU für sinnvoll?
- Welche Herausforderungen ergeben sich aus Ihrer Sicht beim Tagging?
- In welchem Berichtsteil sollten die Angaben zum Risikomanagement und internen Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung offengelegt werden?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Arbeitskreis Corporate Governance Reporting

Sean Needham, M. Sc.

Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

needhams@hsu-hh.de

